

Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

vom

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 i. V. m. § 14 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191) m. W. v. 01.01.2016 i. V. m. § 11 des Kommunalabgabengesetzes Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2015 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) m. W. v. 19.12.2015 i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (ABl. EG. L 165, S. 1) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) m. W. v. 15.01.2016, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttieruntersuchung, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht, amtliche Bescheinigungen, der bakteriologischen Fleischuntersuchung sowie der Zusatzuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,

b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a stehen,

c) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,

d) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.

(3) Auslagen werden für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

b) der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 16.07.2014 wird mit Wirkung vom 31.12.2015 aufgehoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 16.07.2014 anzuwenden.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister